

Martin Swoboda | Andrea Schwarz-Hausmann

Praxishandbuch

Brandschutz

Rechtliche und technische Grundlagen,
Umsetzung, Haftungen

AKTUALISIERTE
UND ERWEITERTE
AUSGABE

EDITION TÜV AUSTRIA



Grundlagen

Praxisbeispiele

30 Checklisten

Martin Swoboda | Andrea Schwarz-Hausmann

Praxishandbuch

Brandschutz

Rechtliche und technische Grundlagen,
Umsetzung, Haftungen

2. Auflage
Stand: November 2013

Grundlagen

Praxisbeispiele

30 Checklisten

IMPRESSUM

Praxishandbuch Brandschutz

Rechtliche und technische Grundlagen, Umsetzung, Haftungen

2. Auflage

Stand: November 2013

Autoren: Ing. Martin Swoboda und Dr. Andrea Schwarz-Hausmann

Medieninhaber:

TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH
Leitung: Mag. (FH) Christian Bayer
1100 Wien, Gutheil-Schoder-Gasse 7a
Tel.: +43 (1) 617 52 50-0
Fax: +43 (1) 617 52 50-8145
E-Mail: akademie@tuv.at
www.tuv-akademie.at



Produktionsleitung: Michael Thomas

Layout und Coverretusche: Markus Rothbauer

Druck: HOLZHAUSEN Druck GmbH

Fotos: Andreas Amsüss/TÜV AUSTRIA Media, fotolia, Gerhard Weinkirn, TÜV-Archiv

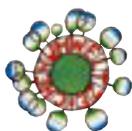
© 2013 TÜV AUSTRIA AKADEMIE GMBH

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdrucks und der Wiedergabe bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwertung – dem Verlag vorbehalten.

Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anders Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Medieninhabers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Trotz sorgfältiger Prüfung sämtlicher Beiträge in diesem Werk sind Fehler nicht auszuschließen. Die Richtigkeit des Inhalts ist daher ohne Gewähr. Eine Haftung des Herausgebers oder der Autoren ist ausgeschlossen.

Zur leichteren Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt. Selbstverständlich gelten alle Formulierungen für Männer und Frauen in gleicher Weise.



UZ 24 „Schadstoffarme Druckerzeugnisse“ UW 680
HOLZHAUSEN Druck GmbH

BRANDSCHUTZ UND SICHERHEIT – KERNKOMPETENZEN DES TÜV AUSTRIA

Als TÜV AUSTRIA haben wir in unzähligen Ausbildungseinheiten, etwa für Brandschutzwarte, Brandschutzbeauftragte oder auch Brandschutzmanager, wesentlich dazu beigetragen, dass das Thema Brandschutz in den Betrieben (und natürlich auch in den eigenen vier Wänden) einen wichtigen Stellenwert bekommt und nicht als lästiges Übel betrachtet wird.

Unsere Expertinnen und Experten auf dem Gebiet des vorbeugenden Brandschutzes liefern in Seminaren und direkt vor Ort in den Betrieben das entsprechende Know-how und individuelle Lösungen für mehr Sicherheit für Unternehmen und Mitarbeiter.

Neben unseren Aus- und Weiterbildungsangeboten sowie maßgeschneiderten Brandschutzplänen für Unternehmen trägt seit dem Vorjahr auch das Praxishandbuch Brandschutz – verfasst von unserem TÜV AUSTRIA-Brandschutzexperten, Ing. Martin Swoboda, und der Feuerwehrjuristin, Sicherheitsfachkraft und Gesundheitsökonomin Dr. Andrea Schwarz-Hausmann –, ganz wesentlich dazu bei, sich dem Thema technischer, organisatorischer und vorbeugender Brandschutz leicht verständlich und praxisrelevant zu nähern.

Die große Nachfrage nach unserem praktischen Handbuch für Brandschutz macht eine zweite Auflage notwendig. Die nun vorliegende, erweiterte und ergänzte Ausgabe liefert – auf dem letzten Stand der Technik und sämtlicher gesetzlicher Richtlinien – eine solide Wissensbasis, um erfolgreich im Brandschutz tätig sein zu können.



Dipl.-Ing. Dr. Stefan Haas

Vorstandsvorsitzender

TÜV AUSTRIA HOLDING AG

SICHERE ZUKUNFT MITGESTALTEN

Das Thema Brandschutz stellt eine sehr breite Querschnittsmaterie dar. Kenntnisse aus dem Bereich der Naturwissenschaften sind genauso von großer Bedeutung wie Themen aus dem Bereich Recht und Organisation und vor allem Werkzeuge und Methoden aus dem Management. Auch unzählige Schnittstellen zu anderen Beteiligten dieses komplexen Systems „Brandschutz“ erschweren die Beschäftigung mit der Materie.

Die Darstellung des Themas in Aufbau- bzw. Beziehungsschemas ist sehr schwierig. Das vorliegende Buch ist aber sicherlich geeignet, dieses Thema zu entmystifizieren und etwas Klarheit für den Einzelnen zu bringen. In unzähligen Kapiteln erklären die kompetenten Autoren die Grundlagen der einzelnen Bereiche und ergänzen die Ausführungen mit praxisorientierten Erkenntnissen.

Dieses Buch richtet sich vom Einsteiger über die versierte Fachkraft bis hin zum Spezialisten. Für die Verantwortlichen im abwehrenden Brandschutz, sprich den österreichischen Feuerwehrmitgliedern, kann dieses Buch ein wertvolles Arbeitswerkzeug sein um einen guten Überblick in die Welt des vorbeugenden, organisatorischen und technischen Brandschutzes zu bekommen.

Nur wer das Sicherheitsnetzwerk Brandschutz in all seinen Teilen kennt kann eine sichere Zukunft mitgestalten.



Ing. Franz Humer, MSc

Branddirektor der Stadt Wels

Vizepräsident des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes

STANDARDWERK FÜR DEN BRANDSCHUTZ

Brandschutz genießt nicht nur im Feuerwehrwesen, sondern auch in unserer Gesellschaft einen hohen Stellenwert. Insofern ist es nicht unerheblich, dass alle Facetten dieser Thematik umfangreich beleuchtet werden.

Das „Praxishandbuch Brandschutz“ bietet dazu die beste Gelegenheit. Ein Werk, in dem alle Bereiche dieser schwierigen Materie ausführlich behandelt werden. Das Buch ist ein wesentlicher Leitfaden und ein wichtiges Nachschlagewerk für all jene, die sich intensiv mit Brandschutz beschäftigen oder sich der Thematik annähern wollen – sozusagen ein Standardwerk. Nicht nur für jene, die sich mit Brandschutz beschäftigen, sondern auch für die Behörden.

Inhaltlich wird nichts ausgelassen. Dem baulichen Brandschutz wird ebenso breiter Raum gewidmet, wie dem betrieblichen, technischen oder dem abwehrenden Brandschutz. Als Draufgabe sind auch noch spannende Details über „Brandschutz und Versicherung“ oder richtiges Brandschutzmanagement zu erfahren.

Den Autoren Martin Swoboda und Andrea Schwarz-Hausmann ist eines gelungen: Beim Thema Brandschutz kommt niemand an diesem Praxishandbuch vorbei.



Dietmar Fahrafellner, MSc
NÖ Landesfeuerwehrkommandant

VORWORT DER AUTOREN

VON PRAKTIKERN FÜR PRAKTIKER

Der gesamte Themenbereich Brandschutz, gleichgültig ob baulicher, technischer, organisatorischer oder vorbeugender Brandschutz, unterliegt einem stetigen Wandel. Dies gilt sowohl hinsichtlich der anzuwendenden Normen, der Prüfpflichten, der möglichen Maßnahmen und technischen Möglichkeiten als auch bezüglich der für die Brandschutzorgane umzusetzenden Rechtsvorschriften.

Die zunehmende Regulierung des Brandschutzes bildet für die Berufsausübung der Brandschutzorgane ebenso wie für Unternehmer faktisch den Ausgangspunkt für die gesamte berufliche Tätigkeit. Da bis dato kein zusammenfassendes Werk existiert, in dem sowohl die Grundlagen des Brandschutzes als auch die Umsetzung der rechtlichen Anforderungen dargestellt wird, fiel die Entscheidung, dieses Praxishandbuch zu erstellen. Ziel ist es, einen einfachen und nachvollziehbaren Überblick über den gesamten Themenbereich Brandschutz, ausgehend von der Darstellung der unterschiedlichen rechtlichen und technischen Grundlagen, über die diversen Möglichkeiten der Umsetzung hin bis zu den haftungsrelevanten Überlegungen zu geben.

Mag. Dr. Andrea Schwarz-Hausmann, MBA

Juristin, Gesundheitsökonomin, Sicherheitsfachkraft und Brandschutzbeauftragte. Als erste weibliche zertifizierte Brandschutzmanagerin Österreichs ebenso im vorbeugenden Brandschutz tätig, wie als Feuerwehrjuristin der freiwilligen Feuerwehr (Niederösterreich) mit den Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes vertraut. Im Zuge der Ausbildung von Brandschutzorganen und Sicherheitsfachkräften sowohl wissenschaftliche als auch praktische Auseinandersetzung mit der Thematik Brandschutz.



Den verschiedenen Blickpunkten der Unternehmen bzw. der Arbeitnehmervertretung wird unter Bezugnahme auf den Arbeitsalltag in leicht verständlicher Weise Rechnung getragen, um so die Grundlage für oftmals kostenintensive Entscheidungen im Bereich Brandschutz zu bilden. Im vorliegenden Praxishandbuch werden die verschiedenen Bereiche von Praktikern für Praktiker erläutert.

Zur grundsätzlichen Orientierung bzw. zur Übersicht ist jedes Kapitel mit einer Checkliste ausgestattet bzw. die wesentlichen Themen um Musterformulare ergänzt. In der brandschutztechnischen Ausbildung kann durch das Praxishandbuch rasch und verständlich ein Überblick über die bestehenden Normen und Möglichkeiten gewonnen werden.

Dass die 1. Auflage unseres Praxishandbuches eine derart gute Aufnahme am Markt fand, freut uns als Autorenteam natürlich ganz besonders. Mit der nunmehr vorliegenden zweiten, erweiterten Auflage wollen wir erneut mithelfen, den Bedürfnissen des brandschutztechnischen Alltages Rechnung zu tragen.

Darüber hinaus sollen der Spaß an der Materie und die Neugier an technischen und organisatorischen Möglichkeiten geweckt werden, ganz nach dem Wahlspruch „Was du in anderen entzünden willst, muss in dir selbst brennen.“ *Aurelius Augustinus*



Ing. Martin Swoboda

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Brandschutzwesen;
Zertifizierter Brandschutzmanager nach ISO/IEC 17024;
Sachkundiger Techniker und Ausbilder für Wandhydranten, Steigleitungen und Löschwasserentnahmestellen;
Zertifizierter Sachkundiger lt. ÖNORM F 1053:2004;
Verband Österreichischer Sicherheitsexperten (VÖSI)
Vorstandsmitglied Fachbereich Brandschutz Nov/2010;
Mitglied im Austria Standards Institute Komitee 041 „Feuerwehrtechnik und Brandschutzwesen“;
Div. Feuerwehrausbildungen (ZK, GK, AT, usw.)
Gefahrgut, Abfallwirtschaft, Qualitäts-, Brandschutz-Ausbildung
Pyrotechniker, Fachkraft für Arbeitssicherheit, REFA,

INHALTSVERZEICHNIS

1. GRUNDLAGEN

1.1	Rechtsvorschriften	22
1.1.1	Rechtsstaatliche Struktur	22
1.1.2	Europarechtliche Grundlagen	23
1.1.3	Stand der Technik	23
1.1.4	Checkliste Rechtsgrundlagen	24
1.2	Haftung	25
1.2.1	Arten der Haftung	25
1.2.2	Haftungsvoraussetzungen	25
1.2.3	Amtshaftung	26
1.2.4	Checkliste Haftung	27
1.3	Verantwortlicher Beauftragter	29
1.3.1	Voraussetzung der Bestellung	29
1.3.2	Beendigung der Bevollmächtigung	29
1.3.3	Checkliste Verantwortlich Beauftragter - Brandschutz	31
1.4	Behörden	32
1.4.1	Baulicher Brandschutz	32
1.4.2	Gewerberecht- Veranstaltungen	32
1.4.3	Arbeitnehmerschutz	32
1.4.4	Feuerwehr	33
1.4.5	Checkliste Behörden	33
1.5	Rechtsdurchsetzung	34
1.5.1	Zivilrecht	34
1.5.2	Strafverfahren	36
1.5.3	Verwaltungsstrafverfahren	37
1.5.4	Checkliste Rechtsdurchsetzung	39
	Grundregeln der Dokumentation	41
1.5.5	Checkliste Dokumentation	42

2. BAULICHER BRANDSCHUTZ

2.1.	Grundlagen des Brandschutzes für die Projektplanung	46
2.1.1	Baurecht	46
2.1.2	OIB-Richtlinien	46
2.1.3	Normen	49
2.1.4	Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz (TRVB)	51
2.1.5	Bescheide	51
2.1.6	Ausschreibung	51
2.1.7	Checkliste Grundlagen des baulichen Brandschutzes	53
2.2	Brandschutz im Baustellenbereich	54
2.2.1	Checkliste Brandschutz auf Baustellen	55
2.3	Baustoffe	56
2.3.1	Checkliste Baustoffe	59
2.4	Brandabschnitte/Rauchabschnitte	60
2.4.1	Checkliste Brandabschnitte/Rauchabschnitte	61

2.5	Brandrauchabschottungen	62
2.5.1	Weichabschottung	62
2.5.2	Hartabschottung	63
2.5.3	Brandschutzmanschetten	63
2.5.4	Intumeszierende Brandschutzbänder	64
2.5.5	Brandschutzpolster	64
2.5.6	Brandschutzstopfen	64
2.5.7	Brandschutzschaum	64
2.5.8	Checkliste Brandrauchabschottungen	65
2.6	Brandschutzklappen	66
2.6.1	Checkliste Brandschutzklappen	66
2.7	Löschwasserbereitstellung	67
2.8	Steigleitungen und Hydranten	67
2.8.1	Checkliste Löschwasser, Steigleitungen und Hydranten	69

3. BETRIEBLICHER BRANDSCHUTZ

3.1	Brandschutzorgane	72
3.1.1	Brandschutzwart (BSW)	74
3.1.2	Brandschutzbeauftragte (BSB)	74
	Brandschutzbeauftragter als Arbeitnehmer	75
	Externe Brandschutzbeauftragte	76
3.1.3	Personen welche eine Evakuierung leiten können (Evakuierungsbeauftragte)...	76
3.1.4	Checkliste Brandschutzorgane	77
3.2	Unterweisung	78
3.2.1	Unternehmensangehörige Personen	78
3.2.2	Unternehmensfremde Personen	78
3.2.3	Checkliste Unterweisung	79
3.3	Brandschutzordnung	80
3.3.1	Inhalt der Brandschutzordnung	80
3.3.2	Evakuierungsplan	81
3.3.3	Muster Brandschutzordnung inkl. Anlagen	82
3.4	Brandschutzplan	84
3.5	Fluchtwege	85
3.5.1	Fluchtwegsplan	87
3.5.2	Checkliste Fluchtwege	88
3.6	Evakuierung	89
3.7	Kennzeichnung	91
3.8	Heißarbeiten	93
3.8.1	Maßnahmen vor Beginn der Heißarbeiten	94
	Muster Heißarbeitsschein	96
3.8.2	Maßnahmen während der Durchführung von Heißarbeiten	97
3.8.3	Maßnahmen nach Abschluss von Heißarbeiten	98
3.8.4	Checkliste Heißarbeiten	99
3.9	Brandschutzbuch	100
3.9.1	Checkliste Brandschutzbuch	102
3.10	Eigenkontrollen	103
3.11	Notfallplanung	103
3.12	Brandschutzübung	105
3.12.1	Checkliste Brandschutzübung	106
3.12.2	Checkliste Nachbearbeitung	107

4. TECHNISCHER BRANDSCHUTZ

4.1	Notbeleuchtung	110
4.1.1	Begriffsbestimmung	110
4.1.2	Funktionserhalt	111
4.1.3	Beleuchtungsstärke	112
4.1.4	Anlagendokumentation	113
4.1.5	Wiederkehrende Überprüfungen	113
4.1.6	Checkliste Notbeleuchtung	114
4.2	Ortsfeste Brandschutzeinrichtungen	116
4.2.1	Brandmeldeanlagen (BMA)	116
	Nicht automatische Brandmeldeanlagen	116
	Automatische Brandmeldeanlagen	117
	Arten von automatischen Brandmeldern	118
	Optische Rauchmelder	119
	Aufbau Brandmeldeanlage	123
4.2.2	Täuschungsalarm	125
	Fehlalarm	125
	Interventionsschaltung	125
	Homemelder	125
4.2.3	Checkliste Brandmeldeanlage	126
4.2.4	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen (RWA)	128
4.2.5	Checkliste Rauch-Wärmeabzugsanlagen	131
4.2.6	Rauchschürzen	132
4.2.7	Löschanlagen	132
4.2.8	Kleinlöschanlagen	134
4.3	Blitzschutz	135
4.3.1	Überprüfung	138
4.4	Photovoltaikanlagen	139
4.5	Explosionsschutz	140
4.6	Brennbare Flüssigkeiten	142
4.6.1	Design-Feuer	144

5. ABWEHRENDER BRANDSCHUTZ

5.1	Grundlagen der Brandentstehung	148
5.1.1	Brandverhalten	150
5.1.2	Brandverlauf	151
5.1.3	Checkliste Grundlagen der Brandentstehung	153
5.2	Grundlagen des Löschens	154
5.2.1	Löschmittel	155
5.2.2	Anwendung von Löschmitteln	158
5.2.3	Kennzeichnung von Löschmitteln	161
5.2.4	Gefahren auf der Brandstelle	162
5.2.5	Wartung der Löschmittel	164
5.2.6	Checkliste Grundlagen des Löschens	165
5.3	Brandschutzgruppe	167
5.3.1	Checkliste Brandschutzgruppe	168
5.4	Betriebsfeuerwehr	169
5.4.1	Checkliste Betriebsfeuerwehr	170
5.5	Schnittstelle zur Feuerwehr	171

6. BRANDSCHUTZ UND VERSICHERUNG

6.1	Brandursachenermittlung	176
6.2	Brandschutzversicherung	179
6.2.1	Statistische Grundlagen	179
6.2.2	Versicherungsumfang	180
6.2.3	Pflichten des Versicherungsnehmers	181
6.2.4	Vorgehen im Schadensfall	182
6.2.5	Schadenaufklärungspflicht	182
6.2.6	Checkliste Brandschutzversicherung	183
6.3	Versicherung für BSB	184
6.3.1	Betriebshaftpflicht	184
6.3.2	Haftpflichtversicherung BSB	184
6.3.3	Vereinbarung mit dem Dienstgeber	184
6.3.4	Checkliste Versicherung für Brandschutzmanager	185

7. BRANDSCHUTZMANAGEMENT

7.1	Brandschutzkonzept	189
7.2	Management – allgemeine Vorbemerkungen	190
7.3	Führungstechniken	192
7.3.1	Führung durch Zielvereinbarung	192
7.3.2	Führung durch Übertragung von Aufgaben	192
7.3.3	Führung durch Ergebnisorientierung	193
7.4	Brandschutzmanagement	193
7.4.1	Grundlagen	193
7.4.2	Organisation des Brandschutzmanagements	194
7.4.3	Vorteile des Brandschutzmanagements	194
7.4.4	Aufgaben des Brandschutzmanagers	195
7.4.5	Grundlagen der Kommunikation	196
7.5	Brandschutz eigenkontrolle	197
7.6	Checkliste Eigenkontrolle	199

Glossar	204
Stichwortverzeichnis	216
TÜV AUSTRIA – Brandschutz-Vorbeugung	224
Adressen	227
Literaturempfehlung	228

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A

ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch
Abs	Absatz
AG	Arbeitgeber/-in
AI	Arbeitsinspektorat
Allg.	allgemein
AngG	Angestelltengesetz
Anm.	Anmerkung
ARÄG	Arbeitsrechtsänderungsgesetz 2000
ArbIG	Arbeitsinspektionsgesetz
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
ARG	Arbeitsruhegesetz
Art.	Artikel
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
ASG	Arbeits- und Sozialgericht (Wien)
ASGG	Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeitsgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AVRAG	Arbeitsvertragsrechtsanpassungsgesetz
AZG	Arbeitszeitgesetz

B

BGBI	Bundesgesetzblatt
BH	Bezirkshauptmannschaft
Blg.	Beilagen
BM	Bundesministerium
BMA	Brandmeldeanlage
BMG	Bundesministeriengesetz
BMZ	Brandmelderzentrale
BSB	Brandschutzbeauftragter
BSW	Brandschutzwart
BTF	Betriebsfeuerwehr
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz 1920 idF 1929
BVB	Bezirksverwaltungsbehörde (BH, Magistrat)
bzw.	beziehungsweise

C

ca.	cirka
-----	-------

D

dgl.	dergleichen
d.h.	das heißt
DNHG	Dienstnehmerhaftpflichtgesetz

E	etc. EU EUGH	et cetera Europäische Union Europäischer Gerichtshof
F	ff FBF FF FPK	und die folgenden Feuerwehrbedienfeld freiwillige Feuerwehr Feuerwehrplankasten
G	G gem. GewO	Gesetz gemäß Gewerbeordnung mit Jahresangabe 1859 oder 1994
H	Hrsg.	Herausgeber
I	idgF idR idS insb. iS iVm	in der geltenden Fassung in der Regel in diesem Sinne insbesondere im Sinne in Verbindung mit
K	KJBG KJBG-VO	Gesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche
L	LG LGBI Lit. LE	Landesgericht Landesgesetzblatt litera (Buchstabe) Löscheinheit
M	max. mE	maximal meines Erachtens

N		
	NR	Nationalrat
	Nr	Nummer
O		
	o.ä.	oder ähnlich
	ÖAK	Österreichische Ärztekammer
	OGH	Oberster Gerichtshof
	OIB	Österreichisches Institut für Bautechnik
	OLG	Oberlandesgericht
R		
	Rspr.	Rechtsprechung
	RL	Richtlinie
	RWA	Rauch- und Wärmeabzugsanlage
S		
	s.	siehe
	StGB	Strafgesetzbuch
	StGBI	Staatsgesetzblatt der Republik Österreich
	sog.	sogenannt,-e,-er,-es
	StPO	Strafprozessordnung
	SVTr	Sozialversicherungsträger
T		
	TRVB	Technische Richtlinie Vorbeugender Brandschutz
U		
	u.a.	unter anderem, und andere
	UrlG	Urlaubsgesetz
	usw.	und so weiter
	u.U.	unter Umständen
	UVS	unabhängiger Verwaltungssenat
V		
	v.a.	vor allem
	VEXAT	Verordnung explosionsfähige Atmosphären
	VfGH	Verfassungsgerichtshof
	vgl.	vergleiche
	VO	Verordnung/-en
	VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z		
	Z.	Zahl, Ziffer
	z.B.	zum Beispiel
	ZPO	Zivilprozessordnung

Die Zukunft der Sicherheit

**Sicherheit und Risiko
in der Welt von morgen.
Trendstudie in Kooperation
mit dem Zukunfts-
institut Österreich.**

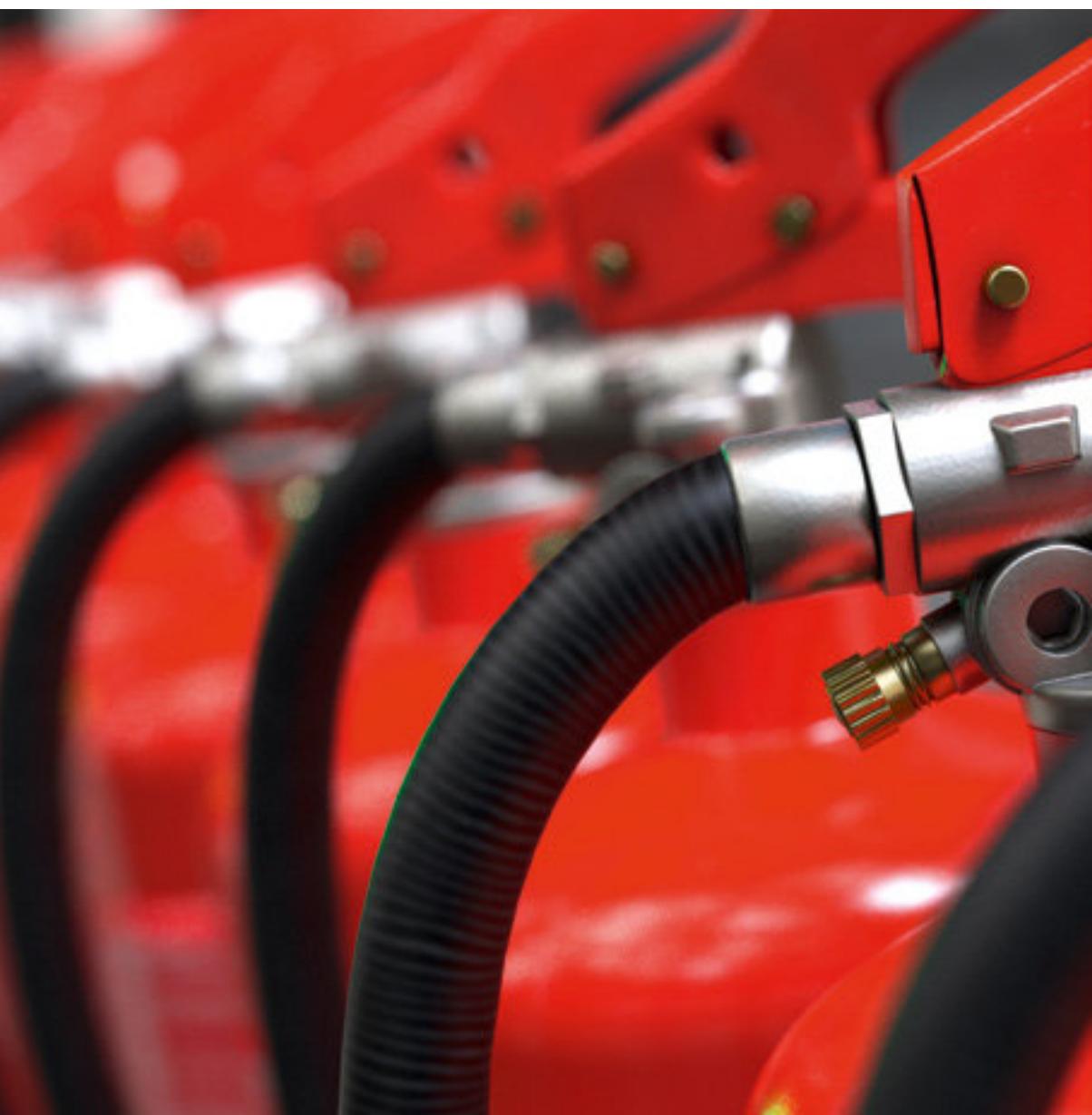
Diese Studie zeigt, welche relevanten neuen Risiken es aus Sicht der Trend- und Zukunftsforschung in der Welt von morgen gibt und mit welchen Unsicherheiten und Gefahrenpotenzialen wir künftig rechnen müssen.



Es soll damit jedoch nicht in einen Alarmismus eingestimmt werden – statt Panikmache ist Weitsicht gefragt. Dazu müssen wir die Herausforderung, aber auch die Chancen kennen, die aus dem Wandel in der Wirtschaft, Gesellschaft und Technik resultieren.

€ 140,00 zzgl Ust
ISBN: 978-3-901942-41-9

Bestellung: verlag@tuv.at • www.tuv-akademie.at/Fachverlag



Einführung

A close-up photograph of red industrial machinery, likely a hydraulic press or similar equipment. The image shows various metallic parts, including bolts, nuts, and a cylindrical component, all set against a blurred background of the same red machinery. The lighting is bright, highlighting the textures and colors of the metal and plastic.

LEBEN UND SACHWERTE SCHÜTZEN

Oftmals wird das Thema Brandschutz von den dafür in Unternehmen verantwortlichen Personen – bewusst oder unbewusst – etwas verdrängt. Obwohl die Wichtigkeit des Brandschutzes in all seinen Facetten sehr wohl bekannt ist, spielt Brandschutz im Tagesablauf häufig kaum eine Rolle. Wie groß ist denn schon die Wahrscheinlichkeit, dass etwas passiert?

Irgendwie ist ja in den letzten Jahrzehnten auch nie ein Brand ausgebrochen. Vielleicht war das aber nur Glück und wie sähe es im Ernstfall wirklich aus? Man beginnt nachzudenken und fragt sich, worum geht's da eigentlich genau, was sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen, welche organisatorischen und baulichen Rahmenbedingungen sind zu schaffen usw.

Der erste Schritt zur genaueren Beschäftigung mit dem Thema Brandschutz ist getan. Der erste Kurs, sei es die Ausbildung zum Brandschutzwart oder zum Brandschutzbeauftragten, macht den enormen Umfang und die teilweise schwierig umzusetzenden und/oder mit hohen Kosten verbundenen Maßnahmen des Themas Brandschutz klar, zeigt aber auch, dass es dabei um durchaus interessante und spannende Aspekte geht.

Letztendlich geht es um Maßnahmen, die Leben und Sachwerte schützen, und die auch für jeden von uns eines Tages wichtig sein können. Mehr und genau zu wissen, was zu tun ist, ist der Anspruch, den dieser Ratgeber erfüllen soll – auch wenn man sich bewusst machen sollte, dass man beim Thema Brandschutz nie ausgelernet hat!

Viel Spaß bei der Lektüre des Ratgebers und alles Gute bei der Umsetzung!





Fotos: TÜV-Fachseminar „Steigleitungen und Wandhydranten“ in Ebenfurth (NÖ)



Grundlagen



1. GRUNDLAGEN

1.1 Rechtsvorschriften

Wie in allen anderen Bereichen auch, ist der Bereich des Brandschutzes durch zunehmende Verrechtlichung geprägt. Da selbst Fachleute gefordert sind, den Überblick über relevante Vorschriften zu behalten, ist es für alle im Brandschutz tätigen Personen von höchster Wichtigkeit, nicht nur den Inhalt der bestehenden Vorschriften zu kennen, sondern – um im Falle von Neuerungen auch rasch reagieren zu können –, die grundlegende Systematik der Rechtsquellen zu verstehen. Nur durch dieses grundlegende Verständnis wird den Betroffenen ermöglicht, sich selbst jeweils den aktuellen Stand der Vorschriften zu beschaffen.

1.1.1 Rechtsstaatliche Struktur

Die rechtsstaatliche Struktur Österreichs wird durch das Bundesverfassungsgesetz (BV-G 1926 idF 1929) sowie ergänzende Verfassungsgesetze bestimmt. Die Staatsfunktionen werden nach Tätigkeitsbereichen in Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung unterschieden, wobei die Gerichtsbarkeit streng von der Verwaltung getrennt ist – grundsätzlich können daher Bescheide nur im Verwaltungsweg und Urteile bei Gericht bekämpft werden.

Im Rahmen des sogenannten Stufenbaus des Rechts können Gesetze nur entsprechend ihrer Erzeugernormen erlassen werden. Höherrangige Gesetze regeln die Erlassung niederrangiger Gesetze. Auf Basis der Verfassung werden Gesetze des Bundes oder der Länder erlassen, diese bilden dann die Grundlage für Verordnungen, die die Durchführungsbestimmungen zu einem Gesetz enthalten, sodass entweder in absteigender oder aufsteigender Linie eine abgestufte Aufbauordnung entsteht. Trotz der Unterscheidung in Bundes- und Landesgesetze, sind beide Arten von Gesetzen „gleichberechtigt“, sie basieren auf den Verfassungsnormen und werden entsprechend der verfassungsrechtlichen Kompetenzen durch Bund oder Länder erlassen.

Bei Gesetzen und Verordnungen handelt es sich um allgemein verbindliche Normen, die im Bundesgesetzblatt oder in den Landesgesetzblättern kundgemacht werden. Gesetze und Verordnungen haben grundsätzlich einen Wirksamkeitsbeginn – zumeist jener Tag 0 Uhr, der auf die Verlautbarung folgt. Die Wirksamkeit kann aber rückwirkend oder mit einem datumsmäßig festgelegten zukünftigen Tag erfolgen. Bei Änderungen der Formulierung des Normentextes spricht man von Gesetzesnovellen.

Neben den kollektiven Vorschriften (Gesetz/Verordnung) können Rechtsvorschriften auch für Einzelfälle individualisiert werden – erfolgt dies bei Gericht, spricht man von Urteilen, erfolgt die Individualisierung durch eine Verwaltungsbehörde, handelt es sich um einen Bescheid.

Bescheide und Urteile, die nicht bekämpft werden, erwachsen in Rechtskraft. Die Bekämpfung von Bescheiden und Urteilen erfolgt innerhalb des Instanzenzuges, d.h. durch Einspruch oder Berufung bzw. Rekurs und Revision bei der jeweils zuständigen Oberbehörde.

Hinsichtlich der in Bescheiden formulierten Pflichten – den sogenannten Auflagen – ist es wichtig zu wissen, dass alle Auflagen, die in Niederschriften und Protokollen die bei Kontrolle des ursprünglichen Bescheides erstellt wurden, auch als bescheidmäßige Auflagen zu werten sind, wenn die Behörde, die die Auflage erteilt, die Auflage selbst und ein Datum der Amtshandlung erkennbar sind.

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung bestehen im Brandschutz unterschiedliche Rechtsquellen, bei denen es sich wie z.B. dem ASchG oder der AStV um bundesrechtliche Grundlagen handelt, aber auch um landesgesetzliche Regelungen, wie z.B. die unterschiedlichen Bauordnungen oder die feuerpolizeilichen Verordnungen.

1.1.2 Europarechtliche Grundlagen

Bei den gemeinschaftsrechtlichen Normen wird zwischen dem primären Gemeinschaftsrecht, also dem Verfassungsrecht der Gemeinschaft wie z.B. den Gründungsverträgen (Vertrag von Maastricht 1992, Vertrag von Amsterdam 1997 und diverse Beitrittsverträge) und dem sekundären Gemeinschaftsrecht von Organen auf Basis der vom Primärrecht übertragenen Befugnisse unterschieden. Dabei richten sich die EU-Verordnungen unmittelbar an jeden Mitgliedstaat. Diese unmittelbare Geltung der Verordnung bewirkt den Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts, also dass Recht der Mitgliedstaaten, das mit der Verordnung in Widerspruch steht, unanwendbar wird.

Bei der EU-Richtlinie sind zwar die zu erreichenden Ziele verbindlich, sie überlässt jedoch dem österreichischen Gesetzgeber die Wahl der Form und der Mittel. Die Umsetzung einer RL kann daher durchaus auch durch eine Verordnung erfolgen und muss nicht immer eine gesetzliche Umsetzung erfahren. Zur gleichartigen Auslegung europarechtlicher Rechtsgrundlagen kann während eines österreichischen Prozesses seitens des Gerichtes eine Entscheidung des EuGH bzw. auch ein Vorabentscheidungsverfahren eingeleitet werden, dessen Ergebnis für die Gerichte bindend ist. Ergänzend können zu allen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften nicht verbindliche Empfehlungen und/oder Stellungnahmen ergehen.

1.1.3 Stand der Technik

Die gesetzlichen Rechtsquellen werden im Bereich des Brandschutzes durch weitere Vorschriften wie Ö-Normen, EU-Normen, Richtlinien unterschiedlicher Institutionen ergänzt.

Da sich die technischen Möglichkeiten im Brandschutz aber weitaus schneller entwickeln als dies dem Gesetzgebungsprozess möglich ist, kommen im Brandschutzrecht zu den gesetzlichen Grundlagen als der sogenannte „Stand der Technik“ auch weitere Vorschriften ergänzend hinzu, die ebenso wie die gesetzlichen Normen umgesetzt werden müssen. Durch die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes wurde bereits mehrfach klargelegt, dass die Einhaltung der Ö-Normen jeweils den aktuellen Stand der Technik widerspiegeln. Darüber hinaus sieht auch das ASchG vor, dass der Schutz der Betroffenen nicht bloß nach den gesetzlichen Vorschriften, sondern entsprechend den auf einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhendem Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist, als Bestimmung des Standes der Technik durchzuführen ist.

Als der jeweilige Stand der Technik – der dann für die Begründung einer Haftung herangezogen wird – sind jedenfalls die ergangenen feuerpolizeilichen Verordnungen, die einschlägigen Ö-Normen oder EN-Normen aus allen Bereichen z.B. auch der Elektrotechnik oder im Lüftungsbereich dann relevant, wenn sie brandschutztechnische Vorschriften enthalten. Die Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB), die vom österreichischen Bundesfeuerwehrverband und den Brandverhütungsstellen herausgegeben werden, bilden die Grundlage der Regelungen zur Brandverhütung und -bekämpfung. Obwohl die Formulierung der Ö-Normen und der TRVB durchaus unterschiedlich sein können (z.B. Fluchtwegsbeleuchtung/Notbeleuchtung), ergänzen sie die

bestehende Normenlage in allen Bereichen. Darüber hinaus wurden durch das Österreichische Institut für Bautechnik Vorschriften – OIB-Richtlinien – herausgegeben, die das Ziel der Harmonisierung der unterschiedlichen Bauvorschriften der Bundesländer verfolgen. Durch einige Bundesländer wurde die für den Brandschutz relevante OIB-Richtlinie 2 auch bereits verbindlich erklärt und bietet damit die Grundlage für die Einhaltung des „Standes der Technik“. In Bundesländern, die die Umsetzung der OIB-RL nicht beschlossen haben, kann selbstverständlich auch eine grundsätzliche Orientierung an der RL erfolgen – die Bauordnungen können aber gegenteilige Vorschriften, die dann auch verbindlich zu befolgen sind, vorsehen. Bei freiwilliger Anordnung der OIB ist es allerdings nicht möglich, zwischen Richtlinie und Bauordnung zu wechseln oder jeweils nur einzelne Bestimmungen zu befolgen.



CHECKLISTE Rechtsgrundlagen

KOLLEKTIVE RECHTSQUELLEN

- ✓ Primärrecht der Europäischen Gemeinschaften
- ✓ Bundesverfassung mit Kompetenzverteilung Bundesverfassungsgesetze
- ✓ Landesverfassungen
- ✓ Bundesgesetze/Landesgesetze
- ✓ Verordnungen, die zu Bundes- oder Landesgesetzen erlassen wurden

INDIVIDUELLE RECHTSQUELLEN

- ✓ Urteile von Gerichten erlassen
- ✓ Bescheide inkl. Niederschriften durch Verwaltungsbehörden erlassen

STAND DER TECHNIK

- ✓ Ergänzt die gesetzliche Lage und ist verbindlich einzuhalten

1.2 Haftung

Für etwas zu „haften“ bedeutet das „Einstehen müssen“, also die Verantwortlichkeit für rechtliche Folgen eines bestimmten Tuns oder Unterlassens. Die Rechtsordnung schreibt entweder eine bestimmte Tätigkeit vor oder kann auch die bloße Untätigkeit damit „bestrafen“, dass rechtliche Folgen vorgesehen werden. Sinn dieser Haftung ist sowohl die Prävention von unerwünschtem Verhalten – der Täter wird „bestraft“ als auch die Schaffung eines Ausgleiches – z.B. ist ein entstandener Schaden durch den Schädiger wieder gut zu machen.

1.2.1 Arten der Haftung

Haftung wird entsprechend der großen Rechtsgebiete in zivilrechtliche (= privatrechtliche) und strafrechtliche Haftung unterteilt, wobei der Unterschied in den grundlegenden Rechtsquellen und den Haftungsfolgen besteht. Bei privatrechtlichen Vergehen treten die Folgen nur für die vom Haftungsfall betroffenen Privatpersonen ein. Typisches Beispiel dafür wäre, dass für eine verursachte Verletzung ein Schadenersatz zu entrichten ist. Im Bereich des Strafrechtes geht es nicht vorrangig um „Wiedergutmachung“, sondern soll durch die verhängten Strafen eine Abschreckung erzielt werden – dies wird zumeist durch die Verhängung von Geld- oder Haftstrafen erreicht.

Neben dem „klassischen“ Strafrecht kann auch die Übertretung von Verwaltungsvorschriften zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen (z.B. Arbeitnehmerschutz) – wenngleich auch in diesem Bereich keine Haftstrafen verhängt werden, kann aufgrund der Höhe der möglichen Geldstrafen ebenso eine Existenzbedrohung eintreten, u.U. kann bei Uneinbringlichkeit von Geldstrafen auch eine „Ersatzfreiheitsstrafe“ verhängt werden – die ebenfalls zu einer Gefängnishaft führt, begründet allerdings dadurch, dass die Geldstrafe uneinbringlich ist und eine Strafe verhängt werden muss.

Die erwähnten Haftungsformen schließen einander nicht aus, sondern können durchaus nebeneinander bestehen, da sie sich vom Zweck, den handelnden Behörden und den Sanktionen unterscheiden. Da dies insbesondere bei den sogenannten „absoluten Rechtsgütern“ wie Leben, Gesundheit und Eigentum vorgesehen ist, die im Brandfall zumeist nebeneinander verletzt werden, ist die Haftungsthematik im Brandschutz auch von besonderem Interesse.

1.2.2 Haftungsvoraussetzungen

Nicht jedes Verhalten führt automatisch zu einer Haftung, sondern muss auch „vorwerfbar“ sein. Die Rechtsordnung unterscheidet dazu zwischen einer „Verschuldenshaftung“ und einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung. Die Verschuldenshaftung dominiert den Bereich des Strafrechtes, ist aber auch im Schadenersatzrecht vorgesehen. Eine verschuldensunabhängige Haftung besteht z.B. in allen Bereichen, in denen mit „Gefahrquellen“ operiert wird – wir kennen dies aus dem Bereich des Kraftfahrzeugrechts.

Hinsichtlich des Verschuldens wird zwischen leicht oder grob fahrlässigem Verhalten und vorsätzlichem Tun unterschieden. Die Abstufung zwischen dem Unterlassen der gebotenen Sorgfalt (= leichte Fahrlässigkeit), dem „in Kauf nehmen des Schadenseintrittes“ (= grobe Fahrlässigkeit) und dem absichtlichen Tun um einen Schaden herbei zu führen (= Vorsatz), führt zu völlig unterschiedlichen Konsequenzen. In der Beziehung Arbeitgeber/Arbeitnehmer besteht durch das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz darüber hinaus auch noch die „entschuldbare Fehlleistung“, also ein Versehen eines ganz geringen Grades, bei dem trotz eingetretenen Schadens eine Befreiung von der Haftung besteht.

Haftung besteht allerdings nicht nur für eigenes Handeln, sondern auch für fremdes Verhalten, so hat der Arbeitgeber für seine Dienstnehmer gegenüber Dritten ebenso einzustehen wie ein Vorgesetzter für seine Mitarbeiter. Bei der Zwischenschaltung einer weiteren Person kann sowohl die zivil- als auch strafrechtliche Haftung auf diese Person übertragen werden, die Rechtsfolgen werden unter dem Titel der „Beauftragten im Betrieb“ detailliert dargestellt.

Für das Ausmaß der Haftung ist aber auch der Ausbildungs- und Wissensstand des Schädigers ausschlaggebend. Die Rechtsordnung sieht unter dem Titel der „Garantenhaftung“ oder auch des „Sachverständigenmaßstabes“ wesentlich strengere Anforderungen an die Sorgfalt. Dies führt dazu, dass bei der Beurteilung der konkreten Situation nicht individuell der Wissensstand des Schädigers beurteilt wird, sondern vielmehr darauf abgestellt wird, was der Betroffene aufgrund seiner Ausbildung und seiner besonderen Position, z.B. als Brandschutzbeauftragter, hätte wissen müssen und aufgrund dieses „Sachverständnisses“ die bestehende Haftung beurteilt wird.

Eine weitere Voraussetzung für eine zivil- oder strafrechtliche Verschuldenshaftung ist auch, dass z.B. ein Schaden durch eine rechtswidrige Handlung herbeigeführt wurde. Rechtswidrig in diesem Zusammenhang bedeutet, dass ein Tun oder Unterlassen gegen eine gesetzlich oder vertraglich vorgesehene Verhaltensweise verstößt. Nur bei strafrechtlichen Delikten muss der Verstoß bereits zum Zeitpunkt der Begehung ausdrücklich mit Strafe bedroht sein und sowohl Anstiftung als auch Mittäterschaft sind strafbar.

Als weitere Voraussetzung einer Haftung tritt noch hinzu, dass ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen für den Eintritt des Schadens kausal (= ursächlich) war – man denkt sich also das Verhalten/Unterlassen weg und fragt dann, ob der Schaden nicht trotzdem eingetreten wäre.

Um die Grundlage einer Haftung zu schaffen muss aber auch geprüft werden, welche Zielsetzung eine verletzte Vorschrift hat. Nur wenn es Schutzzweck der Norm ist, den konkreten Schadenseintritt zu verhindern, ist eine Haftung zu bejahen.

In Ausnahmefällen kann die Herbeiführung eines Schadens auch ohne rechtliche Konsequenz bleiben – wenn ein sogenannter „Rechtfertigungsgrund“ vorliegt. Zur Abwehr eines Schadens an einem absolut geschützten Rechtsgut kann ein anderes Rechtsgut verletzt werden – dies ist z.B. der Fall, wenn bei Löscharbeiten Sachgüter durch Wasser beschädigt werden.

Hinsichtlich der bereits angesprochenen verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit ist noch darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich der Eintritt eines Schadens nicht Voraussetzung für die verwaltungsrechtliche Strafbarkeit ist. Auch hinsichtlich des Sorgfaltsmaßstabes ist in den meisten Fällen bereits fahrlässiges Verhalten ausreichend. Besonderes Augenmerk bei der Beurteilung der Sorgfaltsverletzung wird insbesondere auf die zumutbaren Überwachungs- und Kontrolltätigkeiten gelegt.

1.2.3 Amtshaftung

Abschließend ist auch noch auf die bestehende Haftung der handelnden Behörden hinzuweisen. Unter dem Titel „Amtshaftung“ bzw. „Organhaftung“ bei vorwerfbarem vorschriftswidrigem Verhalten von Behördenvertretern ist auch ein Schadenersatz des Bundes möglich ist.



CHECKLISTE Haftung

DEFINITION HAFTUNG

Verantwortlichkeit für die Folgen eines von der Rechtsordnung vorgeschriebenen Handelns oder Unterlassens

ARTEN DER HAFTUNG

- ✓ strafrechtlich (Strafrecht oder Verwaltungsstrafrecht)
- ✓ zivilrechtlich
- ✓ Verschuldenshaftung
- ✓ verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung
- ✓ Haftung für eigenes Verhalten
- ✓ Haftung für fremdes Verhalten (Dienstgeber, Vorgesetzter, Auftraggeber, ...)

ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG

- ✓ Schaden ist eingetreten
- ✓ Rechtswidrigkeit (Verstoß gegen Vorschrift)
- ✓ Rechtfertigungsgründe (Notwehr, Sachwehr)
- ✓ Kausalität (Handlung/Unterlassen als Ursache des Schadens)
- ✓ Adäquanz (Vorschrift will eingetretenen Schaden verhindern)
- ✓ Verschulden des „Täters“ – (Handeln/Unterlassen war fahrlässig/ leicht – kann passieren/grob – Schadenseintritt wird in Kauf genommen) oder Vorsatz – Tat um Schaden herbeizuführen)
- ✓ Haftungsbefreiung im Dienstverhältnis bei „entschuldbarer Fehlleistung“ (leichteste Fahrlässigkeit)
- ✓ Wiedergutmachung durch Schadenersatz
- ✓ Besteht neben der strafrechtlichen und der verwaltungsrechtlichen Haftung





STRAFRECHTLICHE HAFTUNG

- ✓ Tat muss zum Begehungszeitpunkt mit Strafe bedroht sein
- ✓ Anstiftung und Beihilfe sind strafbar
- ✓ besteht neben der zivilrechtlichen und der verwaltungsrechtlichen Haftung
- ✓ Haftstrafen/Geldstrafen

VERWALTUNGSSTRAFRECHTLICHE HAFTUNG

- ✓ Eintritt eines Schadens nicht Voraussetzung der Strafbarkeit
- ✓ meist bereits Fahrlässigkeit ausreichend
- ✓ besteht neben der strafrechtlichen und zivilrechtlichen Haftung
- ✓ Geldstrafe (mit der Möglichkeit der Ersatzfreiheitsstrafe)

SACHVERSTÄNDIGE/GARANTEN

Bei qualifizierter Ausbildung wird der haftungsrelevante Sorgfaltsmaßstab abstrakt nach den Ausbildungsvoraussetzungen und nicht entsprechend des tatsächlichen Wissens beurteilt

AMTSHAFTUNG/ORGANHAFTUNG

Bei vorwerfbaren Fehlleistungen von Behördenvertretern

1.3 Verantwortlicher Beauftragter

Die Verantwortung für die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften, z.B. aus dem Bereich Arbeitnehmerschutz, tragen grundsätzlich nur natürliche Personen, dies kann entweder der Betriebsigentümer oder jene Personen, die zur Vertretung des Unternehmens (juristische Person wie z.B. GmbH oder AG) nach außen berufen sind, sein.

Aufgrund verwaltungsstrafrechtlicher Vorschriften (§ 9 VStG) besteht allerdings die Möglichkeit, sogenannte „Verantwortliche Beauftragte“ zu bestellen, die zur Vertretung des Unternehmens im Rahmen der Übertragung der Verantwortlichkeit berufen sind. Festzuhalten ist, dass seitens des Gesetzgebers zwar die Möglichkeit zur Bestellung Verantwortlich Beauftragter eingeräumt wurde – da es sich um eine Befugnis handelt, besteht dazu hinsichtlich der im Brandschutz oder bei der Evakuierung tätigen Personen keine Verpflichtung!

1.3.1 Voraussetzung der Bestellung

Für die Bestellung als Verantwortlicher Beauftragter ist es notwendig, dass die benannte Person eine maßgebliche Führungsaufgabe bzw. im Verantwortungsbereich zumindest eine klare Anordnungsbefugnis eingeräumt erhalten hat. Weiters muss die Person über einen Wohnsitz im Inland bzw. innerhalb der Europäischen Union verfügen. Insbesondere der Möglichkeit, dass der Arbeitnehmer – soweit er nicht Führungskraft ist – tatsächlich selbstverantwortlich tätig werden kann, ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Weiters ist der Bestellung als Verantwortlich Beauftragter nachweislich – also am besten schriftlich – zuzustimmen. Der Verantwortungsbereich ist sowohl in räumlicher als auch in sachlicher Hinsicht genau abzugrenzen. Die Abgrenzung der Verantwortlichkeit muss sich nicht auf einzelne Bereiche beziehen, sondern kann auch das gesamte Unternehmen sein. Die „Übertragung“ der strafrechtlichen Verantwortung kann allerdings nur in jenem Bereich wirksam erfolgen, wo tatsächlich auch eine Weisungsbefugnis besteht – ist dies nicht der Fall, sollte die Zustimmung zur Beauftragung umgehend zurückgezogen werden. Wurde daher die Bevollmächtigung für das gesamte Unternehmen vereinbart – muss für den gesamten Betrieb auch die Weisungsbefugnis eingeräumt werden!

Die Bestellung erhält ihre Rechtswirksamkeit erst, wenn die Mitteilung über die Bestellung inklusive des Nachweises der Zustimmung des Betroffenen bei der zuständigen Behörde, das ist im Falle des Brandschutzes die für die Arbeitsstätte zuständige Arbeitsinspektion, eingegangen ist und über die Rechtswirksamkeit der Bestellung behördlich entschieden wurde. Der Arbeitgeber kann allerdings seine Haftung nicht völlig abtreten – weiterhin haftet der Arbeitgeber trotzdem für nicht vorsätzliches Verhindern einer strafrechtlich relevanten Tat und damit für die Einhaltung der Aufsichtspflicht hinsichtlich der Art der Wahrnehmung der Funktion durch den Bevollmächtigten!

1.3.2 Beendigung der Bevollmächtigung

Die Tätigkeit als Brandschutzbeauftragter kann selbstverständlich ohne Bevollmächtigung erfolgen, wird in der Praxis aber meist gekoppelt. Aus diesem Grund kommt auch der Formulierung des Bevollmächtigungsvertrages hohe Bedeutung zu. Dem Brandschutzbeauftragten sollte jedenfalls eine weitreichende Anordnungsbefugnis und auch die Möglichkeit zur Verhängung von Sanktionen sowie u.U. ein eigenes Budget eingeräumt werden, damit die haftungsbegründenden Risiken minimiert werden können.

Die Verantwortlichkeit der Bestellung kann jederzeit einvernehmlich beendet werden bzw. endet automatisch mit dem Ende des zugrunde liegenden Arbeitsvertragsverhältnisses oder Bevollmächtigungsverhältnisses (z.B. bei befristeten Verhältnissen). Aus wichtigem Grund – z.B. weil sich der Arbeitgeber trotz nachweislicher Aufforderung zur sofortigen Behebung weigert, schwere Mängel zu beseitigen und damit trotz nachweislicher Aufzeigung des Risikos den Beauftragten bewusst in eine nicht lenkbare Haftung manövriert – kann die Beauftragtenfunktion jederzeit durch Widerruf der Zustimmung beendet werden.

In diesem Zusammenhang ist aber wichtig, dass die Beauftragtenfunktion von der Dienstnehmereigenschaft getrennt wird – werden nämlich andere Dienstpflichten vernachlässigt, kann aus der Beendigung der Beauftragtenfunktion in Zusammenhang mit der beharrlichen Vernachlässigung der Dienstpflichten ein Entlassungsgrund erwachsen. Eine Entlassung wäre selbstverständlich auch dann gerechtfertigt, wenn ein Verantwortlich Beauftragter seine Zustimmung ohne Grund beendet. In diesem Fall geht auch der grundsätzlich als Bevollmächtigter Beauftragte bestehende Kündigungsschutz verloren, dessen Sinn ja die Verhinderung von Diskriminierung aufgrund der Beauftragtenposition ist.



CHECKLISTE

Verantwortlich Beauftragter – Brandschutz

GESETZLICHE GRUNDLAGE

§ 9 VStG in Verbindung mit § 23 AIG

VORAUSSETZUNG FÜR DIE BESTELLUNG

- ✓ Natürliche Person
- ✓ Wohnsitz im EU-Raum (Inland)
- ✓ Räumliche und sachliche Abgrenzung des Verantwortungsgebietes
- ✓ Einräumung einer Weisungsbefugnis für den gesamten Verantwortungsbereich
- ✓ Nachweisliche Zustimmung zur Bestellung

VORAUSSETZUNG FÜR DIE WIRKSAMKEIT DER BESTELLUNG

- ✓ schriftliche Meldung an die zuständige Behörde (AI) – Meldeformulare abrufbar unter www.arbeitsinspektion.gv.at
- ✓ Entscheidung durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (BH/Magistrat)

ENDE DER BEVOLLMÄCHTIGUNG

- ✓ Durch Ende des Bevollmächtigtenvertrages
- ✓ Durch Ende des der Bevollmächtigung zugrunde liegenden Dienstverhältnisses/Auftragsverhältnisses
- ✓ Durch Widerruf der Zustimmung